

**Fachliche Grundlage zur erweiterten  
standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls  
gemäß § 7 UVPG**

**zur Errichtung eines Hähnchenmaststalles mit  
Futtersilos und Gastank in Soest**



**Fachliche Grundlage zur erweiterten  
standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 7  
UVPG**

**zur Errichtung eines Hähnchenmaststalles mit Futtersilos und Gastank  
in Soest**

## Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis .....	I
Abbildungsverzeichnis .....	II
Tabellenverzeichnis .....	II
1.0 Einleitung und Aufgabenstellung.....	1
1.1 Veranlassung und Aufgabenstellung .....	1
1.2 Lage des Vorhabens .....	1
2.0 Methodische Vorgehensweise .....	4
3.0 Belastbarkeit der Schutzgüter unter besonderer Berücksichtigung folgender Gebiete und Objekte sowie von Art und Umfang des ihnen jeweils zugewiesenen Schutzes (Schutzkriterien) .....	5
3.1 Natura 2000-Gebiete (§ 7 Abs. 1 Nr. 8 BNatSchG) .....	5
3.2 Naturschutzgebiete (§ 23 BNatSchG).....	6
3.3 Nationalparke und Nationale Naturmonumente (§ 24 BNatSchG) .....	7
3.4 Biosphärenreservate (§ 25 BNatSchG).....	8
3.5 Landschaftsschutzgebiete (§ 26 BNatSchG) .....	8
3.6 Naturdenkmäler (§ 28 BNatSchG).....	9
3.7 Geschützte Landschaftsbestandteile (§ 29 Abs. BNatSchG) .....	10
3.8 Gesetzlich geschützte Biotope (§ 30 BNatSchG).....	10
3.9 Wasserschutzgebiete (§ 51 Abs. 1 des Wasserhaushaltsgesetzes – WHG)....	10
3.10 Gebiete, in denen die in Vorschriften der Europäischen Union festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind.....	11
3.11 Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere Zentrale Orte (§ 2 Abs. 2 Nr. 2 Satz 4 des Raumordnungsgesetzes) .....	11
3.12 In amtlichen Listen oder Karten verzeichnete Denkmäler, Denkmalensembles, Bodendenkmäler oder Gebiete, die von der durch die Länder bestimmten Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft worden sind .....	12
4.0 Weitere Vorgehensweise gem. UVPG .....	13
5.0 Merkmale des Vorhabens im Sinne der Anlage 2 UVPG .....	14
5.1 Physische Merkmale des gesamten Vorhabens und, soweit relevant, der Abbrucharbeiten .....	14
5.2 Potenziell betroffene Standortmerkmale gem. Anlage 2 Nr. 2 UVPG.....	16
5.3 Wirkungen des Vorhabens auf die natürlichen Ressourcen nach Anlage 3 Nr. 2.2 und das Vogelschutzgebiet „Hellwegbörde“ (DE-4415-401).....	17
6.0 Abschätzung der Umweltauswirkungen .....	21
Quellenverzeichnis .....	22

**Verzeichnisse**

---

**Abbildungsverzeichnis**

Abb. 1	Lage des Vorhabens .....	2
Abb. 2	Lage des Vorhabens (rote Umrandung) auf Grundlage des Luftbildes. ....	2
Abb. 3	Luftbild des Vorhabenbereiches .....	3
Abb. 4	Vogelschutzgebiete .....	6
Abb. 5	Naturschutzgebiete .....	7
Abb. 6	Landschaftsschutzgebiete .....	9
Abb. 7	Lage der Überschwemmungsgebiete .....	11
Abb. 8	Ablaufschema der allgemeinen und der standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls gem. UVPG .....	13
Abb. 9	Auszug aus dem Lageplan .....	15
Abb. 10	Lage des geplanten neuen Hähnchenstalles .....	16
Abb. 11	Überblick über das Vogelschutzgebiet „Hellwegbörde“ .....	17

**Tabellenverzeichnis**

Tab. 1	Naturschutzgebiete im Untersuchungsgebiet 3.000 m .....	7
Tab. 2	Landschaftsschutzgebiete im Untersuchungsgebiet .....	9

## **1.0 Einleitung und Aufgabenstellung**

### **1.1 Veranlassung und Aufgabenstellung**

An der Hofstelle Plange nördlich von Soest soll ein zweistöckiger Hähnchenmaststall abgebrochen und durch einen neuen, zeitgemäßen Stall an gleicher Stelle ersetzt werden. Zudem ist die Errichtung von zwei Futtersilos und einem oberirdischen Gastank mit einem Fassungsvermögen von 6.500 l geplant. Zusammen mit dem bestehenden und dem zu erhaltenden Hähnchenmaststall wird eine Gesamtzahl von 39.990 Stallplätzen erreicht. Die Gesamtzahl des Mastgeflügels ändert sich nicht gegenüber dem Ausgangszustand.

Gemäß Anlage 1 UVPG Nummer 7.3.3 ist bei der Errichtung und dem Betrieb einer Anlage zur Intensivhaltung von Mastgeflügel mit 15.000 bis weniger als 40.000 Plätzen eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen. Damit wird von der zuständigen Behörde geprüft, ob die Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Sofern besondere örtliche Gegebenheiten nach Anlage 3 Nummer 2.3 UVPG vorliegen, ist in einer zweiten Stufe zu prüfen, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die die besondere Empfindlichkeit oder das Schutzziel des Gebietes betreffen.

Die fachliche Grundlage zur standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 7 UVPG zur Errichtung eines Hähnchenmaststalles mit Futtersilos und Gastank wird hiermit vorgelegt.

Das Genehmigungsverfahren erfolgt nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG).

### **1.2 Lage des Vorhabens**

Das Vorhaben befindet sich nördlich von Soest im Ortsteil Thöningsen. Es liegt westlich der Bundesstraße B475, nördlich der Oestinghauser Landstraße. In einer Entfernung von ca. 980 m liegt Oestinghausen, ein Ortsteil der Gemeinde Lippetal im Kreis Soest.

### Einleitung und Aufgabenstellung

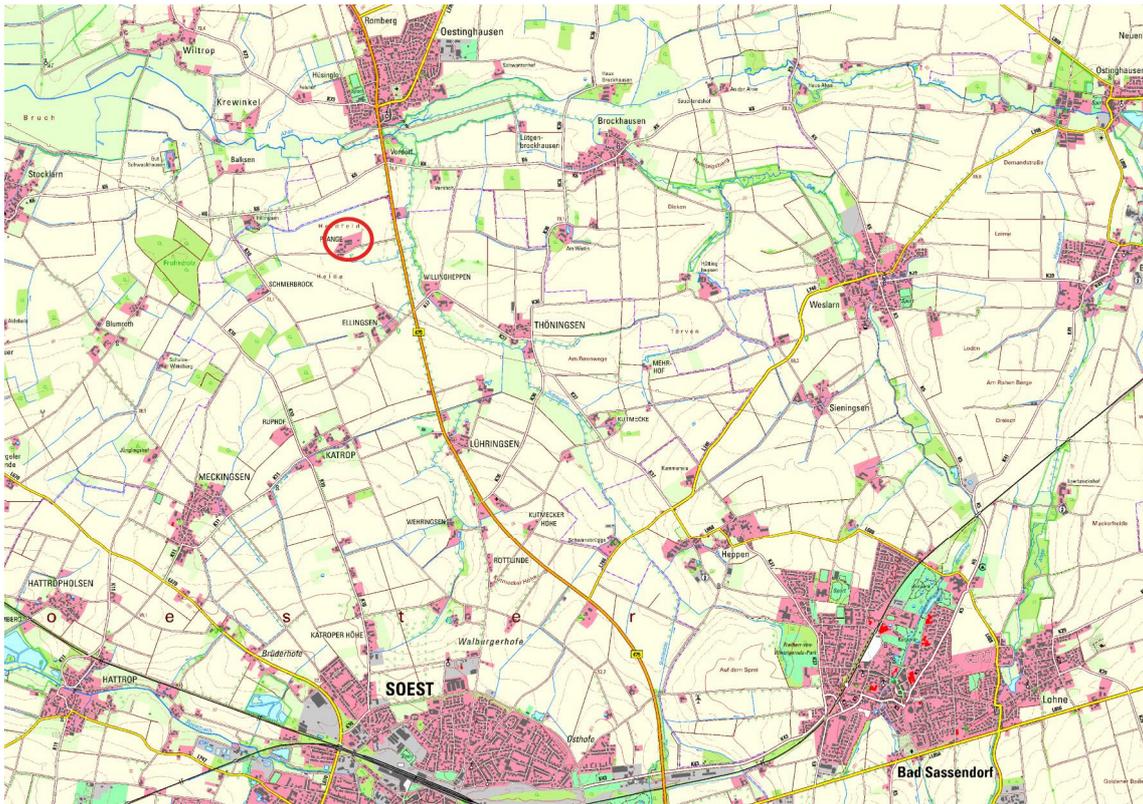


Abb. 1 Lage des Vorhabens (rote Umrandung) nördlich von Soest auf Grundlage der Topografischen Karte.



Abb. 2 Lage des Vorhabens (rote Umrandung) auf Grundlage des Luftbildes.

### Einleitung und Aufgabenstellung

---

Im Umfeld des Vorhabens befinden sich weitläufige, ackerbaulich geprägte Flächen. Teilweise werden die Flächen durch Hecken, Bachläufe oder kleine Gehölzbestände geteilt. Kennzeichnend für die Region sind zudem die verstreut liegenden Höfe, die aus Wohnhäusern mit angegliederten Ställen und Scheunen bestehen. Dadurch ist die Landschaft zersiedelt, da die Straßen zwischen den Höfen und den Landes- bzw. Bundesstraßen ausgebaut wurden. Waldbereiche sind nur sehr kleinflächig vorhanden, Laubholzbestände dominieren.

Östlich der Hofstelle Plange befindet sich entlang der Straße zur Bundesstraße eine Heckenpflanzung, die das südlich der Zufahrtsstraße gelegene Ackerland umschließt. Ansonsten sind weitläufige Ackerflächen im nahen Umfeld, die teils durch Heckenstrukturen entlang von Wirtschaftswegen unterbrochen werden.

Im Osten der Hofstelle befindet sich ein kleiner Gehölzbestand aus Laubgehölzen. Zur Zufahrtsstraße hin wächst eine Schnitthecke. Im Westen der Hofstelle wachsen Gehölzstrukturen mit einer lückigen Strauchschicht, die die Sicht auf die östlichen Ackerflächen einschränken.



Abb. 3 Luftbild des Vorhabenbereiches (rote Umrandung).

## **2.0 Methodische Vorgehensweise**

Gemäß § 7 Nr. 2 UVPG ist bei einem Neuvorhaben, das in Anlage 1 Spalte 2 mit dem Buchstaben „S“ gekennzeichnet ist, durch die zuständige Behörde eine standortbezogene Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht durchzuführen. Die standortbezogene Vorprüfung wird als überschlägige Prüfung in zwei Stufen durchgeführt. In der ersten Stufe prüft die zuständige Behörde, ob bei dem Neuvorhaben besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nummer 2.3 aufgeführten Schutzkriterien vorliegen. Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vorliegen, so besteht keine UVP-Pflicht. Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass besondere örtliche Gegebenheiten vorliegen, so prüft die Behörde auf der zweiten Stufe unter Berücksichtigung der in Anlage 3 aufgeführten Kriterien, ob das Neuvorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen und nach § 25 Abs. 2 bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären. Die UVP-Pflicht besteht, wenn das Neuvorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde solche Umweltauswirkungen haben kann.

Gemäß § 7 Nr. 4 UVPG ist zur Vorbereitung der Vorprüfung der Vorhabensträger verpflichtet, der zuständigen Behörde geeignete Angaben nach Anlage 2 zu den Merkmalen des Neuvorhabens und des Standorts sowie zu den möglichen erheblichen Umweltauswirkungen des Neuvorhabens zu übermitteln.

Die zuständige Behörde dokumentiert die Durchführung und das Ergebnis der allgemeinen Vorprüfung (vgl. § 7 Nr. 7 UVPG).

### **3.0 Belastbarkeit der Schutzgüter unter besonderer Berücksichtigung folgender Gebiete und Objekte sowie von Art und Umfang des ihnen jeweils zugewiesenen Schutzes (Schutzkriterien)**

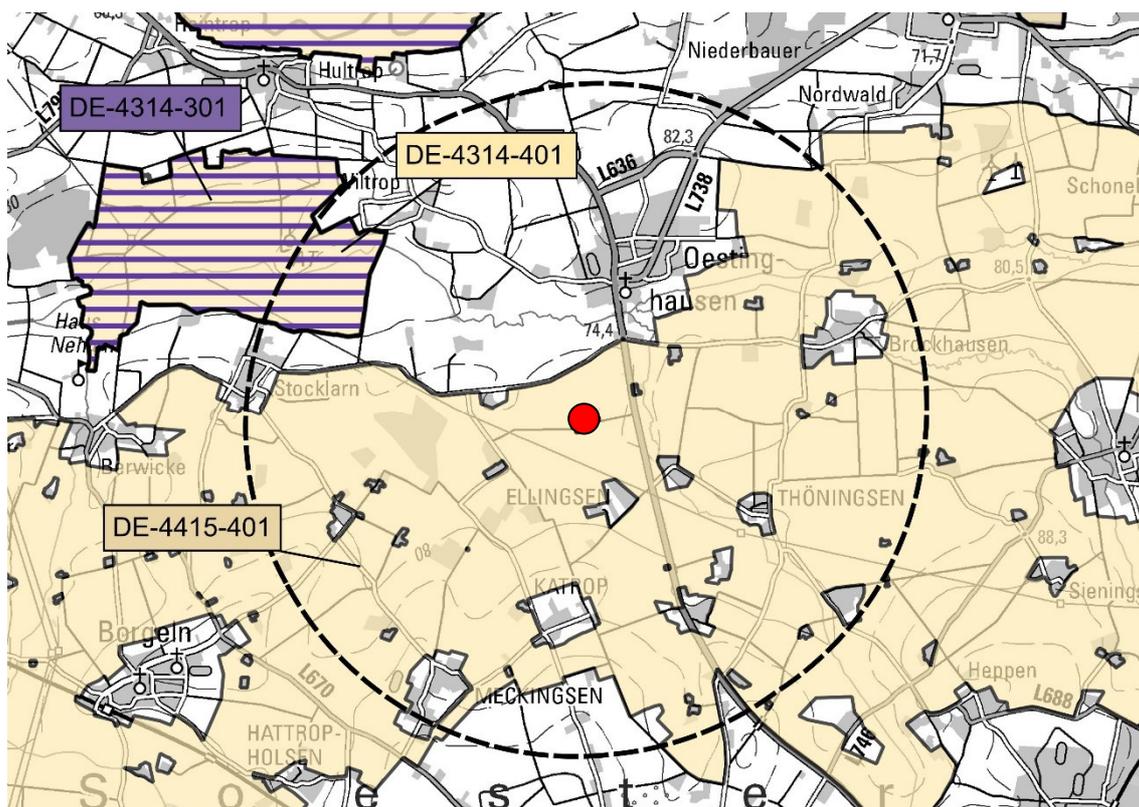
#### **3.1 Natura 2000-Gebiete (§ 7 Abs. 1 Nr. 8 BNatSchG)**

Natura 2000 ist ein EU-weites Netz von Schutzgebieten zur Erhaltung gefährdeter oder typischer Lebensräume und Arten. Es setzt sich zusammen aus den Schutzgebieten der Vogelschutz-Richtlinie (Richtlinie 2009/147/EG) und den Schutzgebieten der Fauna-Flora-Habitat (FFH) Richtlinie (Richtlinie 92/43/EWG). Aufgrund des potenziellen Vorkommens von Tierarten mit großen Raumsprüchen wird für Natura 2000-Gebiete ein Untersuchungsgebiet 3.000 m für die Betrachtung angesetzt.

Das Vogelschutzgebiet „Hellwegbörde“ (DE-4415-401) umschließt den Hof von allen Seiten. Es ist nahezu 500 km<sup>2</sup> groß und reicht von Unna bis Paderborn. Es ist eine überwiegend offene, durch landwirtschaftliche Nutzflächen (traditionell dominieren Getreideäcker) geprägte alte Kulturlandschaft auf Lößböden. Hier sind international bedeutsame Vorkommen u.a. von Feldlerche, Wachtel, Grauammer, Wiesen- und Rohrweihe, Wachtelkönig, Kornweihe, Goldregenpfeifer und Schwarzmilan. Wesentliches Schutzziel ist der Erhalt der offenen Feldflur mit den traditionellen Nutzungsformen sowie die besonderen Schutzprogramme zur Erhaltung und Förderung der für das Vogelschutzgebiet bedeutsamen Vogelarten. Die Rastplätze für die Vogelarten der Feldflur sollen geschützt werden, da die Hellwegbörde eine herausragende Bedeutung für durchziehende und rastende Greif-, Wat- und Singvögel der Feldflur ist.

Im 3.000 m Untersuchungsgebiet befindet sich im Nordwesten zudem das VSG „Lipppeaue zwischen Hamm und Lippstadt mit Ahsewiesen“ (DE-4314-401). Es „umfasst durchgängig die Lipppeaue östlich von Hamm bis westlich von Lippstadt sowie die südlich gelegenen Ahsewiesen. Es handelt sich um einen sehr naturnahen, abschnittsweise schon renaturierten und unter natürlicher Fließgewässerdynamik stehenden Auenbereich, der überwiegend von Grünlandflächen dominiert wird. Auentypische Strukturen, zahlreiche Altwässer, Röhrichte und Hochstaudenfluren, Reste naturnaher Auengehölze sind eingestreut. Die Ahsewiesen bei Welver stellen einen sehr strukturreichen Grünlandkomplex aus vielen verschiedenen Grünlandgesellschaften unterschiedlicher Feuchtstufen dar.“ (LANUV 2022A). Dieses VSG ist gleichzeitig flächengleich als FFH-Gebiet „Ahsewiesen“ (DE-4314-301) ausgewiesen.

**Belastbarkeit der Schutzgüter unter besonderer Berücksichtigung folgender Gebiete und Objekte sowie von Art und Umfang des ihnen jeweils zugewiesenen Schutzes (Schutzkriterien)**



**Abb. 4 Vogelschutzgebiete (gelbe Fläche) und FFH-Gebiete (lila Schraffur), welche sich mit dem Untersuchungsgebiet (schwarze Strichlinie) und dem Vorhabenbereich (roter Punkt) auf Grundlage der Topografischen Karte.**

Weitere Natura 2000 -Gebiete befinden sich nicht in dem Umfeld des Vorhabens (LANUV 2022B).

### **3.2 Naturschutzgebiete (§ 23 BNatSchG)**

Naturschutzgebiete sind nach den Vorschriften des BNatSchG „rechtsverbindlich festgesetzte Gebiete, in denen ein besonderer Schutz von Natur und Landschaft in ihrer Ganzheit oder in einzelnen Teilen erforderlich ist 1. zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung von Lebensstätten, Biotopen oder Lebensgemeinschaften bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten, 2. aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen oder landeskundlichen Gründen oder 3. wegen ihrer Seltenheit, besonderen Eigenart oder hervorragenden Schönheit.“ Naturschutzgebiete werden in einem Untersuchungsgebiet von 3.000 m betrachtet.

Im Untersuchungsgebiet 3.000 m befindet sich ganz im Norden ein Teil des Naturschutzgebietes „Ahse niederung Oestinghausen“ (SO-082). Dieses umfasst das Fließgewässersystem der Schledde, Rosenaue, Ahse und des Mühlenbaches. Im Schutzgebiet befinden sich großflächige Intensivgrünländer in der Aue, an anderer Stelle reichen die Äcker häufig bis an das Bachufer. Die o.g. Gewässer sind oftmals begradigt und ausgebaut.



Nationalparks sind im Bereich des Vorhabens und im Untersuchungsgebiet 3.000 m nicht vorhanden (LANUV 2022B).

**Nationale Naturmonumente** sind einzigartige Naturerscheinungen von bundesweiter Bedeutung. Gemäß § 24 Abs. BNatSchG sind es festgesetzte Gebiete, die aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen, kulturhistorischen oder landeskundlichen Gründen und wegen ihrer Seltenheit, Eigenart oder Schönheit von herausragender Bedeutung sind. Nationale Naturmonumente sind wie Naturschutzgebiete zu schützen.

Nationale Naturmonumente sind im Bereich des Vorhabens und dem Untersuchungsgebiet 3.000 m nicht vorhanden (LANUV 2022B).

### **3.4 Biosphärenreservate (§ 25 BNatSchG)**

Biosphärenreservate sind nach § 25 Abs. 1 BNatSchG „einheitlich zu schützende und zu entwickelnde Gebiete, die 1. großräumig und für bestimmte Landschaftstypen charakteristisch sind, 2. in wesentlichen Teilen ihres Gebiets die Voraussetzungen eines Naturschutzgebiets, im Übrigen überwiegend eines Landschaftsschutzgebiets erfüllen, 3. vornehmlich der Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung einer durch hergebrachte vielfältige Nutzung geprägten Landschaft und der darin historisch gewachsenen Arten- und Biotopvielfalt, einschließlich Wild- und früherer Kulturformen wirtschaftlich genutzter oder nutzbarer Tier- und Pflanzenarten, dienen und 4. beispielhaft der Entwicklung und Erprobung von die Naturgüter besonders schonenden Wirtschaftsweisen dienen.“ Aufgrund der Großflächigkeit der Schutzgebiete wird ein Untersuchungsgebiet 3.000 m festgelegt.

Biosphärenreservate sind im Bereich des Vorhabens und des Untersuchungsgebietes 3.000 m nicht vorhanden (LANUV 2022B).

### **3.5 Landschaftsschutzgebiete (§ 26 BNatSchG)**

Landschaftsschutzgebiete (LSG) sind rechtsverbindlich festgesetzte Gebiete, in denen nach § 26 Abs. 1 BNatSchG „ein besonderer Schutz von Natur und Landschaft erforderlich ist 1. zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes oder der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, 2. wegen der Vielfalt, Eigenart und Schönheit oder der besonderen kulturhistorischen Bedeutung der Landschaft oder 3. wegen ihrer besonderen Bedeutung für die Erholung.“ Da Landschaftsschutzgebiete oftmals großflächig sind, wird ein Untersuchungsgebiet von 3.000 m angesetzt.

Unmittelbar südlich an die Vorhabensfläche angrenzend ist das Landschaftsschutzgebiet „LSG im Kreis Soest“ (LSG-4315-0009) ausgewiesen. Die Unterschutzstellung erfolgt zur Erhaltung, Entwicklung und Wiederstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes bzw. der Regenerationsfähigkeit und der nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter. Insbesondere sollen die Vernetzungs- und Rückzugsräume in den intensiv genutzten Agrarlandschaften erhalten werden. Dies gilt für alle im Kreis Soest ausgewiesenen Landschaftsschutzgebiete (BEZIRKSREGIERUNG ARNSBERG 2009). Weiterhin befinden sich folgende Landschaftsschutzgebiete im Untersuchungsgebiet 3.000 m:



Landschaftsbestandteile, Alleen, geschützte Biotope), werden im Untersuchungsgebiet 300 m betrachtet.

Naturdenkmäler sind im Bereich des Vorhabens und des Untersuchungsgebietes 300 m nicht vorhanden (LANUV 2022B).

### **3.7 Geschützte Landschaftsbestandteile (§ 29 Abs. BNatSchG)**

**Geschützte Landschaftsbestandteile** sind gemäß § 29 Abs. 1 BNatSchG „rechtsverbindlich festgesetzte Teile von Natur und Landschaft, deren besonderer Schutz erforderlich ist zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts, zur Belebung, Gliederung oder Pflege des Orts- oder Landschaftsbildes, zur Abwehr schädlicher Einwirkungen oder wegen ihrer Bedeutung als Lebensstätten bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten.“ Kleinflächige Schutzgebiete, bei denen sich die die potenziellen Auswirkungen auf substantielle Beeinträchtigungen beschränken (Naturdenkmäler, geschützte Landschaftsbestandteile, Alleen, geschützte Biotope), werden im Untersuchungsgebiet 300 m betrachtet.

Geschützte Landschaftsbestandteile sind im Bereich des Vorhabens und des Untersuchungsgebietes 300 m nicht vorhanden (LANUV 2022B).

### **3.8 Gesetzlich geschützte Biotope (§ 30 BNatSchG)**

Nach § 30 BNatSchG sowie nach § 42 LNatSchG NRW werden bestimmte Teile von Natur und Landschaft, die eine besondere Bedeutung als Biotope haben, gesetzlich geschützt. Handlungen, die zu einer Zerstörung oder sonstigen erheblichen Beeinträchtigung dieser Biotope führen können, sind verboten. Kleinflächige Schutzgebiete, bei denen sich die die potenziellen Auswirkungen auf substantielle Beeinträchtigungen beschränken (Naturdenkmäler, geschützte Landschaftsbestandteile, Alleen, geschützte Biotope), werden im Untersuchungsgebiet 300 m betrachtet.

Im Untersuchungsgebiet 300 m befinden sich keine gesetzlich geschützten Biotope (LANUV 2022B).

### **3.9 Wasserschutzgebiete (§ 51 Abs. 1 des Wasserhaushaltsgesetzes – WHG)**

Zur langfristigen Sicherung der öffentlichen Wasserversorgung werden Wasserschutzgebiete festgesetzt. Für die in Nordrhein-Westfalen meist unterirdisch gewonnenen Wässer werden Grundwasserschutzgebiete, ansonsten Trinkwassertalsperrenschutzgebiete, abgegrenzt. Heilwasser zählt zu den klassischen Naturheilmitteln. Es entstammt unterirdischen Wasservorkommen und weist je nach Herkunft einen natürlichen Gehalt an Mineralstoffen und Spurenelementen auf. Durch Festsetzungen von Heilquellenschutzgebieten sollen staatlich anerkannte Heilquellen vor Beeinträchtigungen geschützt werden. Für wasserrechtlich geschützte Gebiete wird ein Untersuchungsgebiet von 1.000 m betrachtet.

Im Bereich des Vorhabens und im Untersuchungsgebiet 1.000 m sind keine Trinkwasser- oder Heilquellenschutzgebiete vorhanden. Östlich des Vorhabens und auch östlich

der B 475 ist der Nahbereich um die Schledde als Überschwemmungsgebiet ausgewiesen. Die Entfernung zum Vorhaben beträgt etwa 320 m. Im Norden des Untersuchungsgebietes 1.000 m ist der Bereich um die Ahse ebenfalls als Überschwemmungsgebiet ausgewiesen (MKULNV 2022).

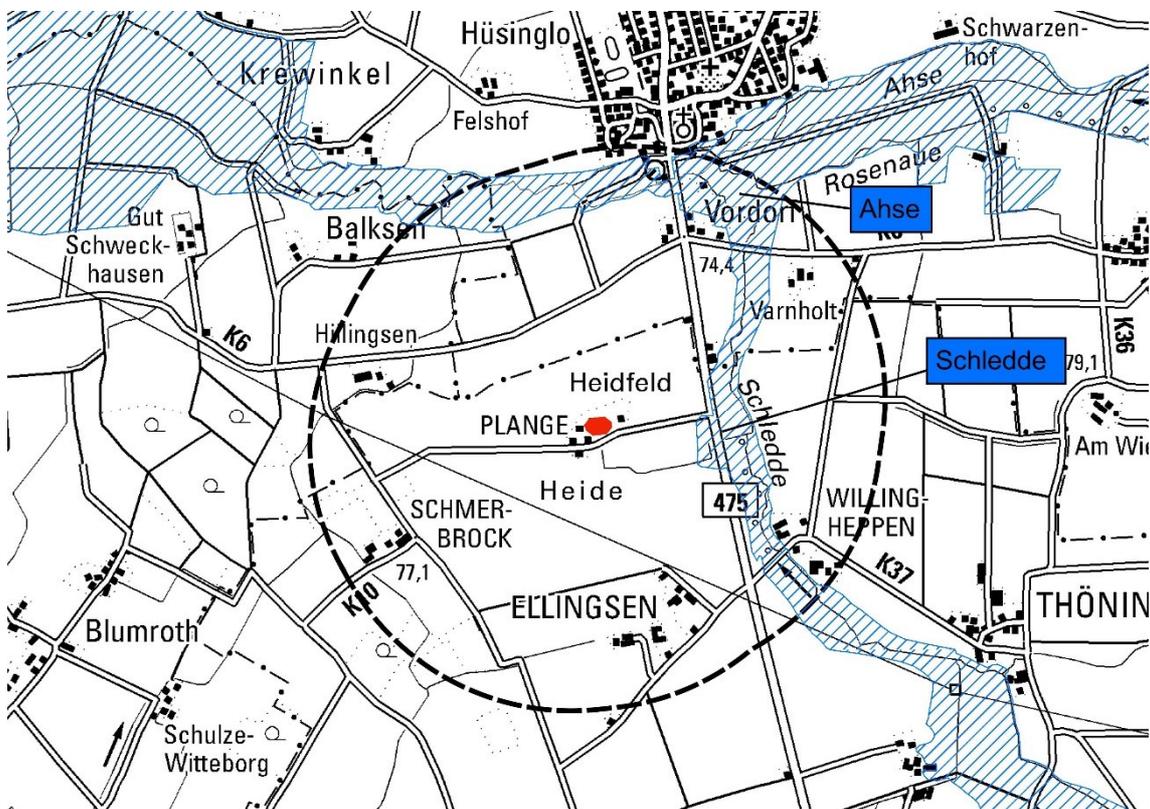


Abb. 7 Lage der Überschwemmungsgebiete (blaue Schraffuren) im Untersuchungsgebiet 1.000 m (schwarze Strichlinie) um die Vorhabensfläche (rote Umrandung) auf Grundlage der Topografischen Karte.

### **3.10 Gebiete, in denen die in Vorschriften der Europäischen Union festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind**

Umweltqualitätsnormen bzw. deren Überschreitung oder Einhaltung sind nicht zusammenfassend für ein Gebiet dargestellt. Verfügbare Daten beziehen sich auf Schadstoffbelastungen von Luft, Wasser und Boden. Eine Erhöhung dieser Werte ist durch die Errichtung des Hähnchenmaststalles nicht zu erwarten. Es befindet sich nicht in einem eutrophierten Gebiet oder einem mit Nitrat belasteten Gebiet nach § 13a Düngeverordnung. Durch ein Immissionsgutachten ist festgestellt worden, dass die Immissionswerte eingehalten werden (MEODOR UDL 2022).

### **3.11 Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere Zentrale Orte (§ 2 Abs. 2 Nr. 2 Satz 4 des Raumordnungsgesetzes)**

Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere Zentrale Orte, befinden sich nicht in einem Untersuchungsgebiet 3.000 m um das Vorhaben.

**3.12 In amtlichen Listen oder Karten verzeichnete Denkmäler, Denkmalensembles, Bodendenkmäler oder Gebiete, die von der durch die Länder bestimmten Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft worden sind**

Im Bereich der Hofstelle Plange befinden sich keine in amtlichen Listen oder Karten verzeichneten Denkmäler, Denkmalensembles, Bodendenkmäler oder Gebiete, die von der durch die Länder bestimmten Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft worden sind.

Davon unberührt bleibt die Pflicht, während der Erdarbeiten entdeckte Funde oder auffällige Bodenverfärbungen unverzüglich der zuständigen Denkmalbehörde zu melden und die Fundstelle in unverändertem Zustand zu erhalten. Die Betroffenheit sonstiger Sachgüter ist nicht gegeben.

#### 4.0 Weitere Vorgehensweise gem. UVPG

Gemäß § 7 Nr. 2 UVPG ist bei Vorliegen besonderer örtlichen Begebenheiten eine Betrachtung des Vorhabens unter den Gesichtspunkten der in Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien durchzuführen. Diese erweiterte Betrachtung umfasst laut dem „Leitfaden zur Vorprüfung des Einzelfalls im Rahmen der Feststellung der UVP-Pflicht von Projekten“ (BMU 2003) die Kriterien der Nr. 1, Nr. 2.3 und Nr. 3 der Anlage 2 UVPG. Dabei sind „bezüglich der in Nr. 2.3 der Anlage 2 zum UVPG genannten Merkmale des Standortes [...] nur die Auswirkungen des Vorhabens relevant, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen.“ (BMU 2003).

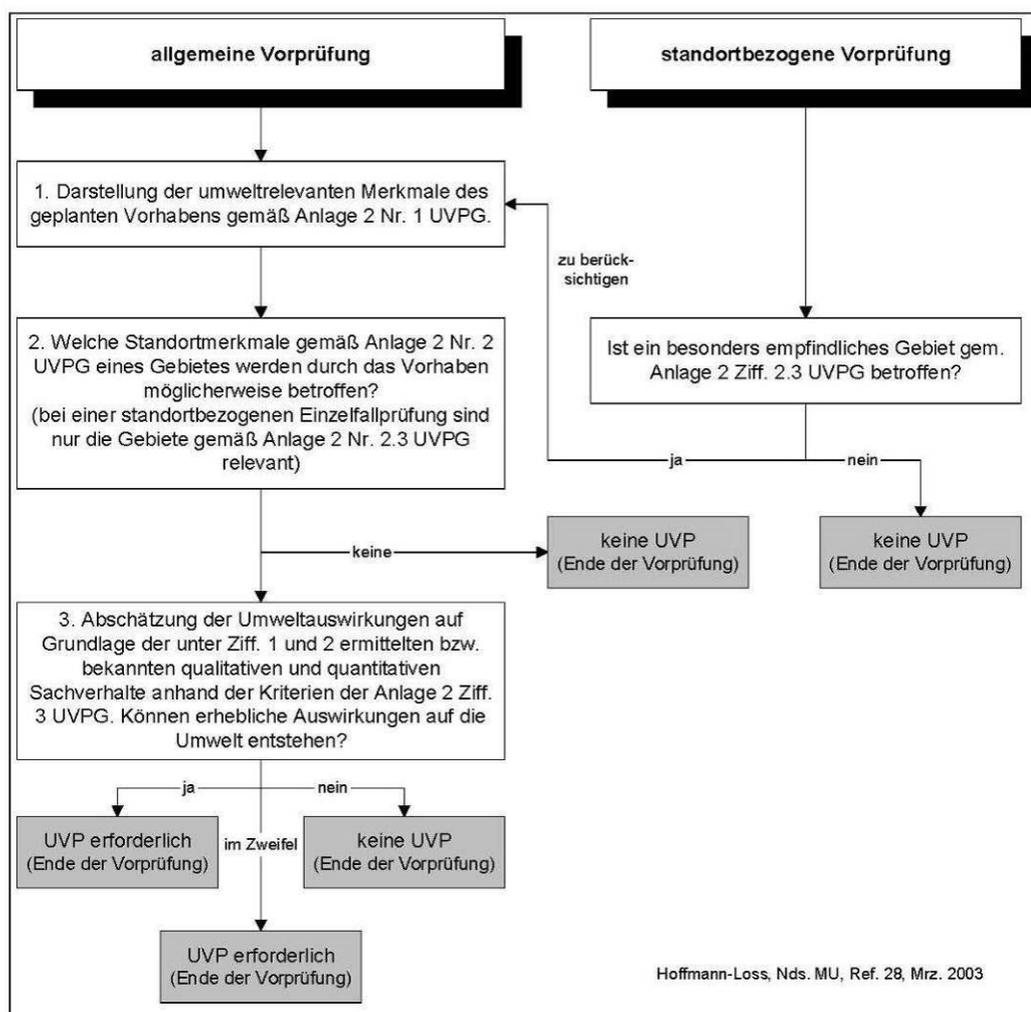


Abb. 8 Ablaufschema der allgemeinen und der standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls gem. UVPG (BMU 2003).

Da sich der Abbruch des alten und der Neubau des Hähnchenmaststalles in unmittelbarer Nähe zum Vogelschutzgebiet „Hellwegbörde“ (DE-4415-401) befindet, liegen besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nummer 2.3 UVPG aufgeführten Schutzkriterien vor. Daher wird hiermit eine vertiefte fachliche Grundlage für eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls auf Grundlage erweiterter Kriterien erstellt.

## **5.0 Merkmale des Vorhabens im Sinne der Anlage 2 UVPG**

### **5.1 Physische Merkmale des gesamten Vorhabens und, soweit relevant, der Abbrucharbeiten**

Der geplante Neubau des Hähnchenmaststalles befindet sich auf einem bestehenden Hofgelände. Auf diesem befinden sich Wohngebäude, Ställe und Scheunen sowie eine Biogasanlage. Da bereits zwei Hähnchenmastställe im Vorhabensbereich vorhanden sind, ist eine Beeinträchtigung der Umwelt durch Gebäude und Arbeitsabläufe vorhanden. Der Neubau des Hähnchenmaststalles soll auf der dem Vogelschutzgebiet abgewandten Seite des bestehenden nördlichen Maststalles erfolgen. Im Zuge des Vorhabens wird der südliche Hähnchenmaststall abgebrochen und an gleicher Fläche ein neuer Maststall errichtet. Der bestehende Stall hat eine Flächengröße von ca. 675 m<sup>2</sup>. Geplant ist ein Neubau mit einer ungefähren Flächengröße von 1.155 m<sup>2</sup>, in dem Platz für 17.470 Tiere ist. Die Gesamtzahl der Tiere ändert sich gegenüber dem Bestandszustand nicht. Nördlich des bestehenden Hähnchenmaststalles sollen zudem zwei Futtersilos mit je 30 m<sup>2</sup> Grundfläche sowie ein Gastank mit einem Fassungsvermögen von ca. 6.500 l erbaut werden (vgl. Abb. 9).

**Merkmale des Vorhabens im Sinne der Anlage 2 UVPG**

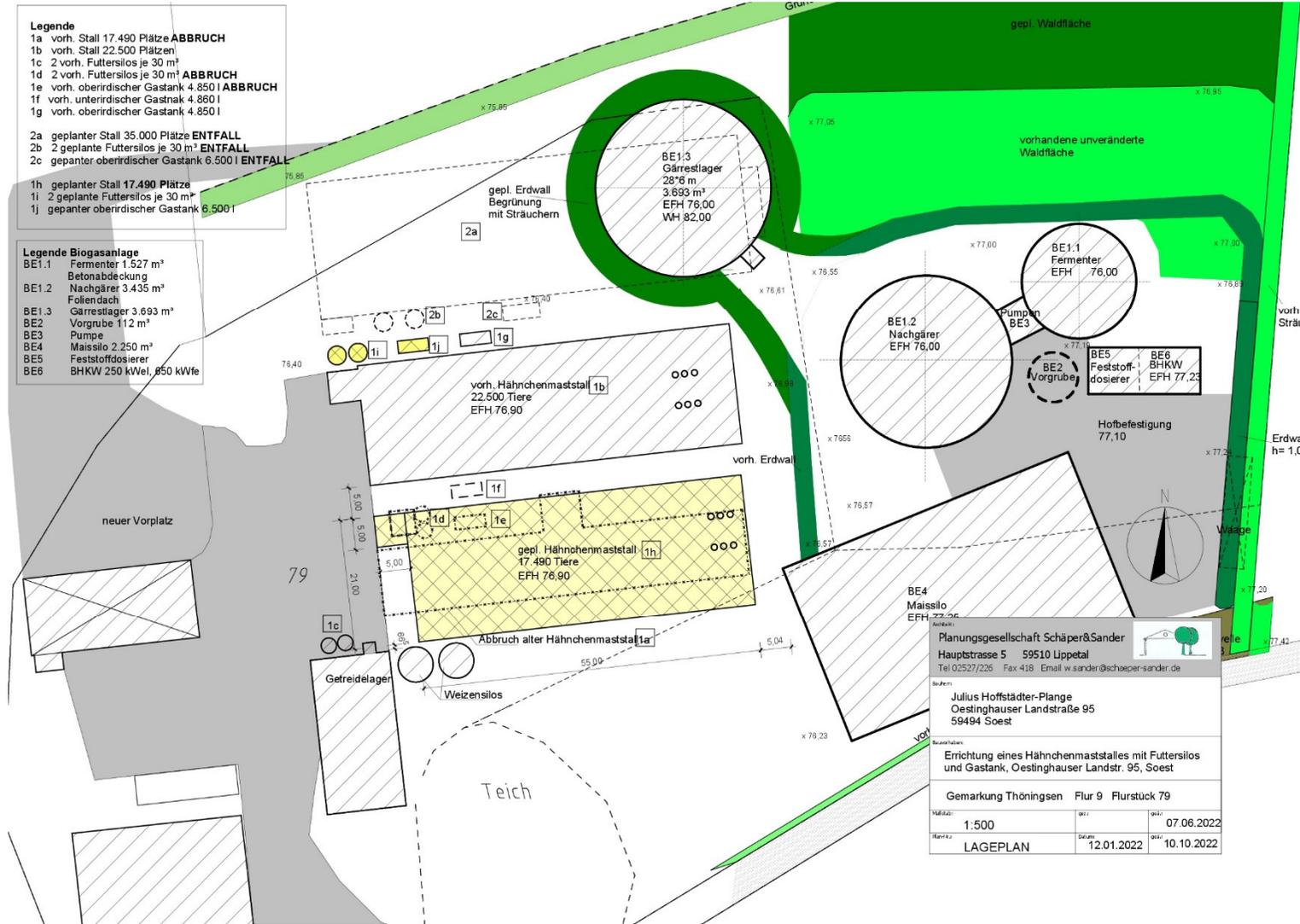
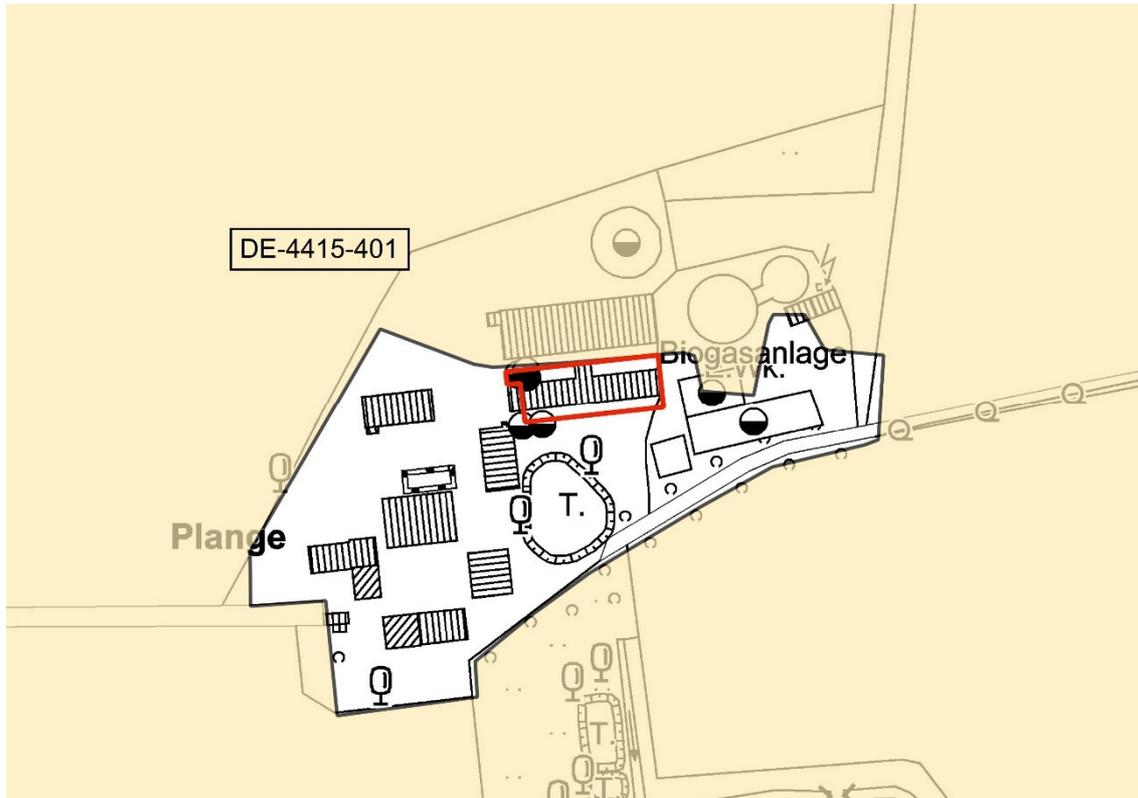


Abb. 9 Auszug aus dem Lageplan (SCHÄPER&SANDER 2022).

## 5.2 Potenziell betroffene Standortmerkmale gem. Anlage 2 Nr. 2 UVPG

In unmittelbarer Nähe zum Vorhaben befindet sich das Vogelschutzgebiet „Hellwegbörde“ (DE-4415-401). Die Hofstelle Plange ist von allen Seiten von dem Vogelschutzgebiet umgeben. Teilbereiche der Hofstelle befinden sich innerhalb des Geltungsbereichs des Vogelschutzgebiets.



**Abb. 10** Lage des geplanten neuen Hähnchenstalles (rote Umrandung), direkt an das Vogelschutzgebiet „Hellwegbörde“ angrenzend (DE-4415-401, gelbe Fläche) auf Grundlage der Topografischen Karte.

In der Europäischen Union wurde 1992 beschlossen ein Schutzgebietsnetz (Natura 2000) aufzubauen, welches dem Erhalt wildlebender Pflanzen- und Tierarten und ihrer natürlichen Lebensräume dient.

Das Netz Natura 2000 besteht aus den Gebieten der Fauna-Flora-Habitatrichtlinie (FFH-Richtlinie, vom 21. Mai 1992, 92/43/EWG) und der Vogelschutzrichtlinie (vom 2. April 1979, 79/409/EWG). Die FFH-Gebiete werden auch als Gebiete gemeinschaftlicher Bedeutung (GGB) bzw. Special Areas of Conservation (SAC) bezeichnet. Die Vogelschutzgebiete werden als besondere Schutzgebiete bzw. Special Protected Areas (SPA) bezeichnet. Sie werden nach EU-weit einheitlichen Standards ausgewählt und unter Schutz gestellt.

### **Allgemeine Beschreibung des Vogelschutzgebietes**

Das Vogelschutzgebiet „Hellwegbörde“ (DE-4415-401) umfasst ca. 48.378 ha und erstreckt sich über Teile der Kreise Paderborn, Soest und Unna.

## Merkmale des Vorhabens im Sinne der Anlage 2 UVPG

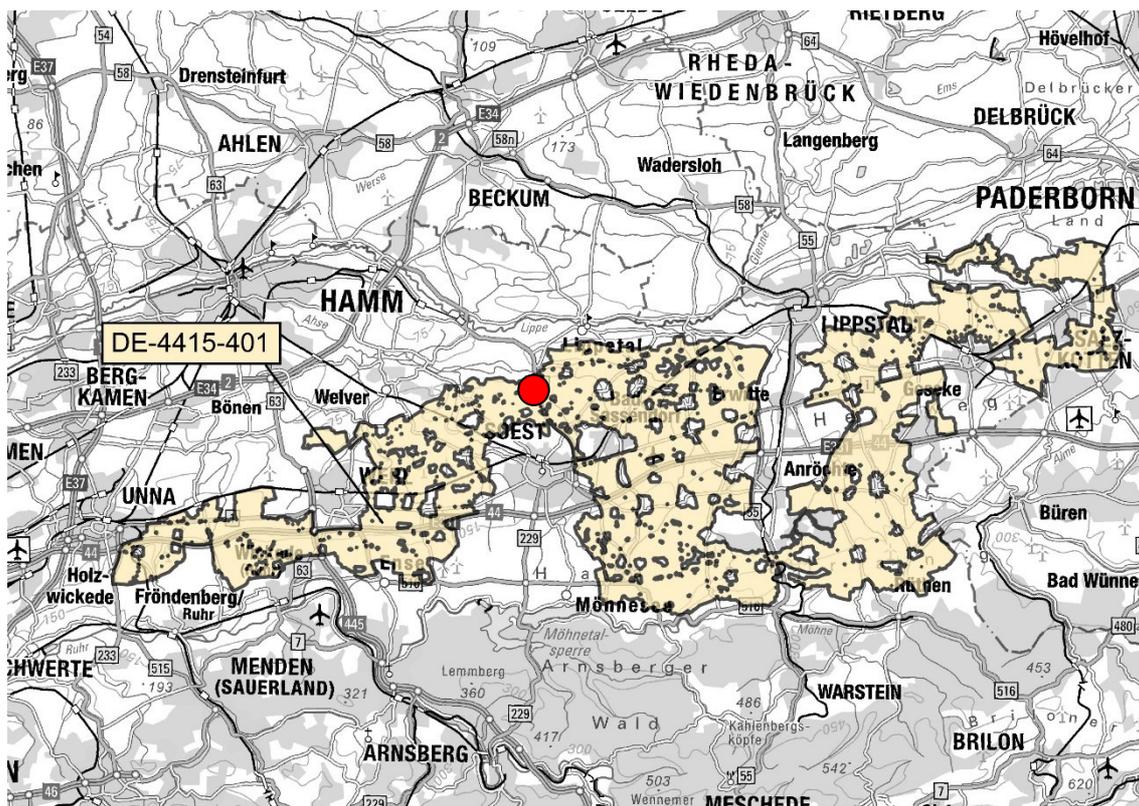


Abb. 11 Überblick über das Vogelschutzgebiet „Hellwegbörde“ (DE-4415-401, gelbe Fläche). Die Vorhabensfläche ist als roter Kreis dargestellt. Zur besseren Übersicht sind die anderen Natura2000-Gebiete im Raum nicht dargestellt.

### Schutzzweck

„Wesentliches Schutz- und Entwicklungsziel ist die Erhaltung der offenen Feldflur mit traditionellen Nutzungsformen und Strukturen sowie besonderen Schutzprogrammen zur Erhaltung und Förderung der Bestände von Wiesen-, Rohr- und Kornweihe sowie des Wachtelkönigs. Hinzu kommt der Schutz ausreichend großer und ungestörter Rastplätze für die Vogelarten der Feldflur wie Greifvögel, Kiebitz, Mornell- und Goldregenpfeifer. Die Hellwegbörde hat eine herausragende Bedeutung für durchziehende und rastende Greif-, Wat- und Singvögel der Feldfluren. Sie erstreckt sich als ausgedehnte Ost-West-Verbindung am Nordrand der bewaldeten Mittelgebirge und dient daher als bedeutende Achse im Rahmen des Vogelzuges (hier ist insbesondere auf Vogelzugverdichtungen am Haarstrang hinzuweisen). In dieser Funktion kommt ihr eine erhebliche Bedeutung im Rahmen des landesweiten Biotopverbundes zu (LANUV 2013).

### 5.3 Wirkungen des Vorhabens auf die natürlichen Ressourcen nach Anlage 3 Nr. 2.2 und das Vogelschutzgebiet „Hellwegbörde“ (DE-4415-401)

#### Fläche

Bei der Errichtung des Hähnchenmaststalles mit Futtersilo und Gastank wird eine Fläche beansprucht, die derzeit bereits bebaut ist. Der bestehende Hähnchenmaststall

### **Merkmale des Vorhabens im Sinne der Anlage 2 UVPG**

---

wird abgebrochen, der neue Hähnchenmaststall ist geringfügig größer als der Alte und wird auf dem Standort des Alten errichtet. Die Flächeninanspruchnahme zuvor unbebauter Fläche ist sehr gering. Außerdem befindet sich das Vorhaben innerhalb eines bewirtschafteten Hofes. Es wird demnach eine Fläche genutzt, die derzeit bereits z.B. als Lagerfläche oder Stellfläche für landwirtschaftliche Geräte genutzt wird. Es ist nicht von einer erheblichen Beeinträchtigung des Schutzgutes Fläche auszugehen, ebenso werden die Schutzzwecke des Vogelschutzgebietes „Hellwegbörde“ (DE-4415-401) nicht beeinträchtigt.

### **Boden**

Im Bereich des Vorhabens befindet sich ein Gley (L4314\_G344GWA3), der aus stark tonigem Schluff besteht. Er ist nicht staunass, jedoch sehr verdichtungsempfindlich (GEOLOGISCHER DIENST NRW 2022). Der natürliche Boden im Bereich des Vorhabens ist aufgrund seiner Nutzung als Hofstelle stark anthropogen verändert. Es sind weitere bauliche Anlagen und Wege- bzw. Platzflächen im unmittelbaren Umfeld des Vorhabens vorhanden. Zusätzliche Beeinträchtigungen des Schutzgutes Boden sind daher nur in sehr geringem Maße zu erwarten, da der überwiegende Bereich des Vorhabens bereits versiegelt ist. Durch den Neubau des Hähnchenmaststalles sowie der Futtersilos und den Gastank entstehen keine erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzgutes Boden. Da kein Boden beansprucht wird, der im Vogelschutzgebiet „Hellwegbörde“ (DE-4415-401) liegt, werden keine negativen Beeinträchtigungen des Schutzgutes und des Vogelschutzgebietes erwartet.

### **Landschaft**

Die Hofstelle Plange mit den vorhandenen Hähnchenmastställen, der Biogasanlage, dem Wohnhaus und weiteren Gebäuden befindet sich innerhalb einer weitgehend offenen Landschaft. Der Hof ist im Norden und Westen von Bäumen umgeben, im Süden um einen Teich herum ist ebenfalls ein größerer Gehölzbestand vorhanden. Eine zusätzliche Belastung der Landschaft ist im Zusammenhang mit dem geplanten Vorhaben nicht zu erwarten. Der neue Hähnchenmaststall wird am Standort des bestehenden Stalls errichtet und fügt sich somit optisch in den vorhandenen Gebäudekomplex ein. Da der neue Stall zu allen Richtungen von Gebäuden oder Gehölzbeständen eingerahmt ist, wird er nicht als Solitärbau in die Landschaft wirken und eine zusätzliche Silhouettenwirkung auslösen. Im Bereich des bestehenden Hähnchenmaststalles wird ein neuer errichtet, daher ist bereits eine Beeinträchtigung der Landschaft vorhanden. Zudem befindet sich der Neubau in einem bebauten Umfeld, daher entsteht keine Silhouettenwirkung in die freie Landschaft hinein. Auch das Vogelschutzgebiet „Hellwegbörde“ (DE-4415-401) ist demnach nicht durch den Bau des Hähnchenmaststalles mit Futtersilos und Gastank betroffen.

### **Wasser**

Durch den Bau des Hähnchenmaststalles mit Futtersilos und Gastank wird nicht in ein Oberflächengewässer eingegriffen. Überschwemmungsgebiete sind nicht vorhanden. Bei den Baumaßnahmen wird nicht in den Grundwasserkörper „Münsterländer

### **Merkmale des Vorhabens im Sinne der Anlage 2 UVPG**

---

Oberkereeide / Soest“ (278\_22) eingegriffen. Der Grundwasserflurabstand schwankt zwischen 0,5 m und 4 m, ein Eingriff in diesen ist jedoch nicht geplant. Das Schutzgut Wasser erführt durch das Vorhaben keine Beeinträchtigungen. Ebenso ist dadurch keine Betroffenheit des Vogelschutzgebietes „Hellwegbörde“ (DE-4415-401) zu erwarten.

#### **Tiere**

Durch die bestehenden Hähnchenmastställe und die Biogasanlage sowie der landwirtschaftlichen Nutzung der Hofstelle sind akustische und optische Wirkungen bereits vorhanden. Diese werden durch den Neubau nicht signifikant erhöht, daher ist keine Beeinträchtigung von Tieren zu erwarten. Die Hofstelle eignet sich nicht als Fortpflanzungs- und Ruhestätte planungsrelevanter Tierarten bzw. Arten, die ein Schutzzweck des Vogelschutzgebietes „Hellwegbörde“ (DE-4415-401) sind; ein Vorkommen dieser Tierarten im Eingriffsbereich ist auszuschließen. Während der Bauarbeiten kann es zu erhöhtem Baustellenverkehr oder Baustellenlärm kommen, diese Wirkungen sind jedoch nur temporär. Da der geplante Hähnchenmaststall nicht als Solitärbau in der offenen Landschaft errichtet wird, löst er keine Silhouettenwirkung aus. Es kommt zu keiner zusätzlichen indirekten Flächeninanspruchnahme von Flächen im Vogelschutzgebiet durch ein Meideverhalten sensibler Arten im Umfeld der Hofstelle. Damit einhergehend ist ebenfalls keine Betroffenheit des Vogelschutzgebietes „Hellwegbörde“ (DE-4415-401) zu erwarten.

#### **Pflanzen**

Da der überwiegende Eingriffsbereich bereits versiegelt ist, ist nicht von einer Betroffenheit von Pflanzen auszugehen. Der neue Hähnchenmaststall wird an dem Standort errichtet, an dem bereits ein Hähnchenmaststall steht. An den Randbereichen können sich Pflanzen, insbesondere krautige Hochstaudenfluren, angesiedelt haben, ein Vorkommen planungsrelevanter oder geschützter Pflanzen kann jedoch aufgrund der speziellen Standorteigenschaften ausgeschlossen werden. Damit kann auch eine Beeinträchtigung des Vogelschutzgebietes „Hellwegbörde“ (DE-4415-401) ausgeschlossen werden.

#### **Biologische Vielfalt**

Die Vorhabensfläche mit Hofstelle weisen keine Vielfalt an Arten und Lebensräumen auf. Auf der bewirtschafteten Hofstelle ist bereits ein hoher Versiegelungsgrad vorhanden, daher sind keine planungsrelevanten Arten oder gefährdete Lebensräume zu erwarten. Das Vorhaben des Neubaus des Hähnchenmaststalles führt nicht zu erheblichen Beeinträchtigungen der biologischen Vielfalt. Eine Beeinträchtigung des Vogelschutzgebietes „Hellwegbörde“ (DE-4415-401) wird ebenfalls nicht erwartet, da keine Flächen beansprucht werden, die von ökologisch-funktionaler Bedeutung für die Strukturen des Vogelschutzgebiets sind.

**Merkmale des Vorhabens im Sinne der Anlage 2 UVPG**

---

**Wirkungen des Vorhabens auf die Schutzzwecke des Vogelschutzgebietes**

Das Vorhaben beinhaltet den Abbruch eines bestehenden Hähnchenmaststalles sowie den Neubau eines Hähnchenmaststalles an gleicher Stelle. Der Neubau ist geringfügig größer als der bestehende Stall. Damit gehen die Beanspruchung und Überbauung von Grundfläche und Wirkungen auf die Umgebung durch zukünftige Immissionen einher.

Die Umgebung der Hofstelle Plange zeichnet sich durch intensiv genutzte, weiträumige Ackerflächen aus. In ca. 480 m nördlicher Richtung vom geplanten neuen Hähnchenstall aus endet die Schutzgebietsausweisung des Vogelschutzgebietes. Ein bestehender Hähnchenstall direkt nördlich des Geplanten befindet sich innerhalb des Vogelschutzgebietes und wirkt als eine Barriere. Eine Beeinträchtigung von Rastplätzen ziehender Vogelarten oder Brutplätzen von Offenlandarten scheint durch das Vorhaben nicht gegeben, da der Neubau zwischen vorhandenen Gebäuden stattfindet und die Bautätigkeiten temporär sind. Ferner ist das nahe Umfeld des Hofes aufgrund der vertikalen Strukturen und der vorhandenen Emissionen nicht als Lebensraum für die besonders empfindlichen Arten Wachtelkönig und Wiesenweihe geeignet. Mögliche Beeinträchtigungen durch den Betrieb des Stalles (Licht- und Geräuschemissionen) sind nur temporär und führen voraussichtlich nicht zur Vergrämung von Vogelarten. Zudem kommt es im Bereich des Hofes bereits jetzt täglich zu betriebsbedingtem Verkehr. Fundorte planungsrelevanter Tier- und Pflanzenarten sind im Bereich des Vorhabens nicht gekennzeichnet. Der Bereich des Vogelschutzgebietes wird als Aktionsraum für die Rohrweihe dargestellt (LANUV 2022A). Von einer Betroffenheit ist jedoch nicht auszugehen, da der Bereich des Vorhabens auch im derzeitigen Zustand aufgrund der bestehenden Bebauung nicht als Fortpflanzungs- und Ruhestätte bzw. Nahrungsfläche für die Rohrweihe dienen kann.

Von dem geplanten Hähnchenmaststall mit Futtersilo und Gastank gehen keine Beeinträchtigungen aus, die zu einer Störung der Funktion des Vogelschutzgebiets „Hellwegbörde“ führen können.

## **6.0 Abschätzung der Umweltauswirkungen**

Diese vertiefte fachliche Grundlage zur standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 7 UVPG kommt zu der Einschätzung, dass das geplante Vorhaben zu keinen erheblichen und nachteiligen Umweltauswirkungen auf die Schutzgebiete bzw. besonders geschützten Gebiete/Bereiche gem. Nr. 2.3 der Anlage 2 UVPG führen wird. Gemäß dieser gutachterlichen Einschätzung wird keine UVP-Pflicht ausgelöst. Für das geplante Vorhaben ergibt sich daher kein Erfordernis für die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Die abschließende Bewertung der Umweltauswirkungen und Feststellung einer UVP-Pflicht obliegt der zuständigen Behörde.

Warstein-Hirschberg, Oktober 2022



Bertram Mestermann  
Dipl.-Ing. Landschaftsarchitekt

## Quellenverzeichnis

---

### Quellenverzeichnis

- BMU (2003): Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz. Leitfaden zur Vorprüfung des Einzelfalls im Rahmen der Feststellung der UVP-Pflicht von Projekten. Bonn.
- BEZIRKSREGIERUNG ARNSBERG (2009): Amtsblatt für den Regierungsbezirk Arnsberg mit Öffentlichem Anzeiger. Arnsberg, 11. April 2009.
- GEOLOGISCHER DIENST NRW (2022): Geologischer Dienst NRW. Bodenkarte 1:50.000 Nordrhein-Westfalen.
- KREIS SOEST (2006): Landschaftsplan III „Lippetal – Lippstadt-West“. Soest.
- LANUV (2013): Natura 2000-Gebiete in Nordrhein-Westfalen. Natura 2000-Nr. DE-4415-401. Gebietsinformationen. WWW-Seite: <http://natura2000-melgedok.naturschutzinformationen.nrw.de/natura2000-melgedok/de/fachinfo/listen/melgedok/DE-4415-401> (letzter Zugriff am 13.10.2022).
- LANUV (2022A): Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen. Naturschutzinformation @LINFOS. Informationen über das Vogelschutzgebiet DE-4314-401. WWW-Seite: <https://www.wms.nrw.de/html/7680015/DE-4314-401> (letzter Zugriff am 10.10.2022)
- LANUV (2022B): Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen. Naturschutzinformation @LINFOS. WWW-Seite: <https://www.naturschutzinformationen.nrw.de/coyo/page/1132/844/linfos/linfos> (letzter Zugriff am 06.10.2022)
- MEODOR UDL (2022): Sachverständigenbüro Meodor. Immissionsprognose Geruchsstoffe – Ammoniak – Stickstoffdeposition. Bauvorhaben Masthähnchen, Oestinghauser Landstraße 95, Ersatzneubau für vorhandenes Stallgebäude. Steinfurt.
- MKULNV (2022): Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur und Verbraucherschutz NRW. ELWAS-WEB. Elektronisches wasserwirtschaftliches Verbundsystem für die Wasserwirtschaftsverwaltung in NRW. (WWW-Seite): <http://www.elwasweb.nrw.de/elwas-web/index.jsf#> (letzter Zugriff am 17.10.2022)